



Landeshauptstadt München, Baureferat
81660 München

An den
Bezirksausschuss 14
Herrn *HuSert Kragler*
Geschäftsstelle Ost
Friedenstraße 40
81660 München

Tiefbau
Straßenbeleuchtung und
Verkehrsleittechnik
Zentrale Verfahren
BAU-T301

81660 München
Telefon: 089 233-61563
Telefax: 089 233-61305
Dienstgebäude:
Berg-am-Laim-Str. 47
Zimmer: 1.240
Sachbearbeitung:

Ihr Schreiben vom
27.11.2019

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum
03.02.2020

Warnblinklicht am Zebrastreifen der St.-Michael-Straße installieren

BA-Antrags-Nr. 14-20 / B 07144 des Bezirksausschusses
des Stadtbezirks 14 Berg am Laim
vom 26.11.2019

Sehr geehrter Herr *Kragler*,
sehr geehrte Damen und Herren,

in dem, mit Ihrem Schreiben vom 27.11.2019, übermittelten Antrag, wird um die Ausstattung des Zebrastreifens in der St.-Michael-Straße mit gelben Warnblinklichtern in beide Fahrtrichtungen gebeten. Nach Prüfung des betreffenden Fußgängerüberwegs und im Benehmen mit der verkehrsanordnenden Behörde können wir Folgendes mitteilen:

Zu Beleuchtung

Der Fußgängerüberweg in der St.-Michael-Straße wird mittels innenbeleuchteter, transparenter Verkehrszeichen mittig über der Fahrspur beleuchtet. Diese Beleuchtung entspricht der Norm und dem aktuellen Stand der Technik.

Zu Warnblinkern

Das Kreisverwaltungsreferat, als zuständige, verkehrsanordnende Behörde, hat uns zu den gewünschten Warnblinkern folgende Auskunft erteilt:

„Der im Antrag benannte Fußgängerüberweg (FGÜ) in der St.-Michael-Straße (südlich des Seniorenheims gelegen) ist zweiteilig eingerichtet (je Fahrtrichtung ein eigener FGÜ), da die Fahrbahn durch einen baulichen Mittelteil getrennt ist.

Beide Teile dieses FGÜ sind vorschriftsmäßig markiert, mit entsprechenden Verkehrszeichen am Fahrbahnrand sowie mit beleuchteten Verkehrszeichentransparenten über der Fahrbahn ausgestattet. Die Beleuchtung ist rechtskonform und ausreichend.

Warnblinker werden seitens der Straßenverkehrsbehörde nur an Fußgängerüberwegen verwendet, die durch eine Unfallhäufung bzw. als Unfallschwerpunkt aufgefallen sind. Bei Bedarf werden sie auch eingesetzt, wenn der FGÜ Teil eines offiziellen Schulweges ist und von besonders vielen schutzbedürftigen Personen gleichzeitig genutzt wird.

Diese Voraussetzungen liegen beim gegenständlichen FGÜ nicht vor.

Nach Auskunft der Polizei wurde im Zeitraum vom 01.01.2018 bis 30.01.2020 kein einziger Verkehrsunfall an dieser Örtlichkeit polizeilich registriert. Querende Fußgänger und querende Personen mit Fahrrad kamen dort nicht zu Schaden. Der Fußgängerüberweg wird auch seitens der Polizei als vorbildlich ausgestattet und gut sichtbar beschrieben, weshalb keine Notwendigkeit zur Einrichtung von Warnblinkern an diesem FGÜ besteht.

Auch die Straßenverkehrsbehörde sieht keine Notwendigkeit für die Einrichtung von Warnblinkern an dieser Örtlichkeit.“

Mit freundlichen Grüßen

gez.